

Bezirksamt Spandau von Berlin  
Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz  
-Stadtentwicklungsamt-  
Bau- und Wohnungsaufsicht



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

Bezirksamt Spandau,  
Abt. Bildung, Kultur, Sport und Facility Management  
FM Hoch  
Am Schlangengraben 2  
13597 Berlin

**Geschäftszeichen (immer angeben)**

1160-2025-1449-BWA B2

Frau Bienert

Tel. 90279 2483

Fax 90279 2088

henriette.bienert@ba-spandau.berlin.de

bauaufsicht@ba-spandau.berlin.de  
(Elektron. Zugangseröffnung gem. § 3a  
Abs. 1 VwVfG)

Carl-Schurz-Str. 2-6, 13597 Berlin  
16.12.2025

Grundstück: **Berlin - Gatow, Am Kinderdorf 23-27**

Vorhaben: Befristete Aufstellung Container auf 5 Jahre- Grundschule am Windmühlenberg

**Baugenehmigung Nr. 2025 / 1449 gemäß § 64 BauO Bln**

Antragsdatum: 30.06.2025      Eingang: 15.07.2025      zuletzt vervollständigt: 05.12.2025

**Anlagen:**

- Nutzungsberechnung vom 25.10.2018
- Amtlicher Lageplan vom 01.10.2018
- Bericht 01 vom 24.03.2025 über den geprüften Brandschutznachweis
- Bericht 249/03922/19 vom 19.06.2019 über den geprüften Standsicherheitsnachweis
- Nachweis zur EnEV vom 06. 06.2019
- 1 Blatt Bauvorlagen Container GR/Ansichten/Schnitt
- Bau- und Betriebsbeschreibung vom 01.12.2025
- Betriebsbeschreibung Nutzer vom 25.11.2025
- Auszug Flurkarte

Aufgrund des oben genannten Baugenehmigungsverfahrens i. V. m. § 71 Abs. 1 BauO Bln wird gemäß den als Anlage beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung zur Ausführung des oben bezeichneten Vorhabens erteilt.

Die Baugenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen einzuholen.

Sprechzeiten: Dienstags 9.00 - 13.00 Uhr; Montag und Mittwoch bis Freitag, nur nach Terminvereinbarung

Fahrverbindungen: Bus: 130, 134-137, 236, 237, 337, 638, 671, M32, M37, M45, X33, S-Bahn: S5, U-Bahn: Rathaus Spandau (U7)

Berliner Sparkasse, IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07, BIC: BELADEBEXXX

Empfänger: Bezirkskasse Spandau

Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, sie gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Sie haben der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Bestellung der Bauleiterin / des Bauleiters (Formular Bauaufsicht119) mitzuteilen.

Der Baubeginn (§ 72 Abs. 1 BauO Bln) der vorliegend genehmigten Arbeiten ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (Formular Bauaufsicht114).

Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und das Ergebnis deren Prüfung nach § 66 Abs. 3 BauO Bln müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Sie finden diese und alle anderen Formulare auf den Internetseiten der Berliner Bauaufsicht unter folgendem Link

<https://www.berlin.de/sen/sbw/service/formularcenter/bereich-bauen/bauaufsicht/>

oder unter folgender URL

<https://www.berlin.de/sen/sbw/service/formularcenter/bereich-bauen/bauaufsicht/#online>

Unter dem Link

<https://www.berlin.de/sen/sbw/service/formularcenter/bereich-bauen/bauaufsicht/bauantrag-und-baudurchfuehrung/>

gelangen Sie direkt auf die Webseite mit den bauaufsichtlichen Formularen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde oder das Bauvorhaben nach Ablauf von sechs Jahren nach ihrer Erteilung nicht fertig gestellt worden ist.

Die Frist kann bezüglich des Ausführungsbeginns auf Antrag dreimal, jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

## Nebenbestimmungen

### Erleichterung

1. § 51 Abs. 1 BauO Bln i.V.m. § 50 Abs. 2 Nr. 16 BauO Bln

Das Obergeschoss kann ohne barrierefreie Erreichbarkeit ausgeführt werden.

Begründung:

Das Obergeschoss weist keine barrierefreie Erreichbarkeit auf. Allerdings ist das Erdgeschoss barrierefrei nutzbar und bietet das gleiche Raumangebot wie im Obergeschoss auf. Eine entsprechende Nutzung ist somit organisatorisch gegeben.

Somit wird die Forderung für einen barrierefreien Aufzug in Anbetracht der temporären Nutzung bis zur Beendigung der Hauptbaumaßnahme als unverhältnismäßig zu der hier geplanten Baumaßnahme betrachtet.

2. § 8 Abs. 2 BauO Bln i.V.m. § 50 Abs. 2 Nr. 5 BauO Bln  
Herstellung eines Flachdaches >100m<sup>2</sup> ohne ein Gründach

Begründung:

Auf ein Gründach kann verzichtet werden, da aus statischen Gründen nur mit erheblichem Mehraufwand ein Gründach errichtet werden könnte. Dieser Mehraufwand ist im Zusammenhang mit der befristeten Nutzungsdauer unverhältnismäßig.

Befristung:

Die Baugenehmigung wird befristet bis zur Beendigung der Hauptbaumaßnahme, längstens 5 Jahre.

Bauzustandsanzeigen:

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht112) ist hier mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Spandau von Berlin erhoben werden.

Hinweise:

Aufbewahrungspflicht gemäß §18 BauVorlV

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind nach § 18 BauVorlV verpflichtet,

1. vorhabenbezogene Bescheide,
  2. die Bauvorlagen,
  3. die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
  4. die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen,
  5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,
- bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren.

Die Art der Nutzung des Vorhabens unterliegt gemäß der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO) einer Brandsicherheitsschau.

Die Brandsicherheitsschau ist regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von höchstens fünf Jahren nach Aufnahme der Nutzung, durchzuführen in

- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen.

Im Auftrag



Bienenert

**Fundstellennachweis:**

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 40 S. 614)

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV) vom 15. November 2017 (GVBl. S. 636, 2018 GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 742)

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlV) vom 19. Juni 2025 (GVBl. Nr. 21/2025 S. 334)

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR) Fassung April 2009 verabschiedet von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (im Internet unter: [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de))